Referent 26g. Braun:

6. 94.

Gintretungs= und Ablofungerecht.

Der hypothekarische Glaubiger kann unter Umstanden, wo er von dem hypothekarischen Schuldner selbst Zahlung der Schuld anzunehmen verbunden ware, die Annahme dieser Zahlung von einem Dritten, welcher, mit Einwilligung des Schuldners, dies selbe zu leisten bereit ift, nicht verweigern.

In ben Motiven ift gefagt:

3u §. 94 ff.

In Bezug auf bas Gintretungs, und Ablofungsrecht bei hypothekarischen Forderungen find zwei Berhaltniffe zu unterfcheiben. Das eigentliche jus offerendi, wie es im Berhaltniß mehrer hnpothekarischer Glaubiger unter einander gemeinrechtlich gilt, ift von der Buftimmung bes Schuldners unabhangig, kann bann aber auch, feinem 3med entsprechenb, ber in Abwendung bes nothwendigen Berkaufs bes verpfandeten Grundstucks besteht, nur unter ber Boraussetzung, daß die Zwangsverfteigerung ichon bevorftebe, ohne Gingriff in bie Willensfreiheit und die Dispositionsbefugnisse des Schuldners felbst zugelaffen werden: Berschieden hiervon ift die Berechtis gung bes Schuldners, vermoge beren ber hypothefarische Glaubiger die Bahlung, die er von dem Schuldner felbft angunehmen verbunden mare, von einem Dritten, ben ihm ber Schuldner vorstellt, fatt des lettern anzunehmen und diefen neuen Darleiber in feine hopothekarischen Rechte eintreten gu laffen genothigt werden kann, wobei es als etwas rein Bufälliges erscheint, wenn ein anderer hypothekarischer Glaubiger biefer neue Darleiher ift. Sier, wo es nur barauf ankommt, daß bie Schuld zahlbar geworden, nicht aber barauf, bag von Seiten bes Glaubigers auf Befriedigung aus bem Grundflud gedrungen werbe, kann naturlich davon, dag ein Dritter - hypothekarischer Glaubiger ober nicht - burch Zahlung ber Schuld in die Rechte bes damit abgefundenen Glaubigers ohne freiwillige Ceffion von Seiten bes Lettern eintrete, nicht anders die Rede fein, als mit Einwilligung des Schuldners, der fich, wenn er felbst Bahlung leiften will und kann, von keinem Uns bern verbrangen zu laffen braucht.

Auf dieses sogenannte Eintretungsrecht bezieht sich zunächst bas Generalgouvernementspatent vom 10. Januar 1815, 66. 1, 2, in welchem übrigens beibe unter fich verschiedene Berhaltniffe nicht gehörig gesondert find. Much ift die Borschrift bes angeführten Generalgouvernementspatents infofern zu befchrantt, als fie blos von einem nachftebenben Glaubiger fpricht, ber burch Befriedigung bes andern Glaubigers in bie Rechte des Lettern eintreten foll, mabrend boch einem voran: ftehenben Glaubiger ebenfalls baran gelegen fein fann, bag die von einem nachstehenden Glaubiger beantragte nothwendige Subhaftation abgewendet werde, und baher auch nach gemeinem Recht, wie die richtigere Meinung ift, bas jus offerendi nicht nur vom nachstehenden hypothekarischen Glaubiger im Berhalt= niß zu einem ihm vorgehenden, sondern ebensowohl umgekehrt bon bem voranstehenden hypothekarischen Glaubiger gegen einen ihm nachstehenden ausgeübt werden kann. Dag diefes nach bem gegenwartigen Gefetentwurf ebenfalls gestattet fein foll, brudt bie allgemeine Faffung ber Worte in 6. 95 aus.

Da bei Ausübung des Eintretungsrechts oder Ablosungs rechts der Eintretende eben nur so viel Rechte, als derjenige, an deffen Stelle er tritt, selbst gehabt hat, erwerben kann, und durch die Ausübung jenes Mechts die Rechte andrer hopothekarischer Glaubiger nicht beeinträchtigt werden durfen, so folgt von selbst,

daß die unter andern Berhaltniffen geltende Regel, wonach Binsen und Rosten, die Einer fur den Undern an einen Dritten bezahlt, rucksichtlich des Schuldners die Natur eines Capitals annehmen, hier nicht angewendet werden barf.

Referent Abg. Braun: Ich will fogleich &. 95 vorlesen, weil Motive und Bericht fich auf biefe &. mit erftreden.

6. 95.

Auch ohne Zustimmung bes Schuldners darf jeder hypothes karische Glaubiger die Forderung eines andern hypothekarischen Glaubigers, wenn letterer, es sei wegen des Hauptstamms ober wegen davon ruckstandiger Zinsen, auf die gerichtliche Zwangssversteigerung des verhafteten Grundstucks angetragen hat, durch vollständige Zahlung ablosen.

Der Bericht fagt ju §§. 94 und 95:

Die §. 94 handelt von dem Eintretung srecht, welches durch die Verordnung, die Uebertragung der Rechte hypothekarisscher Gläubiger an diejenigen, welche für den Schuldner Zahlung leisten, betreffend, vom 10. Januar 1815, (Generalgouvernes mentsblatt für Sachsen 1815, Nr. 98, S. 695 ff.) in Sachsen Geltung erhielt, während §. 95 das gemeinrechtliche Einslösung erhielt, während bat, wobei zugleich der im römischen Nechte angesachte Streit, ob nämlich blos der nachsstehende oder auch der vorgehende Gläubiger das Einlösungsrecht (jus offerendi) ausüben könne, in den Worten der §. 95 "jeder hypothekarische Gläubiger" entschieden wird.

Um auszudrucken, daß die in §. 94 gedachte Unnahme der Bahlung auch ohne Bustimmung des Schuldners nicht verweigert werden könne, sondern daß nur eine solche Bahlung gegen den Willen des Schuldners die §. 97 erwähnten Wirkungen nicht haben solle, nahm die erste Kammer die §. 94 in folgender Fassung an:

"Unter Umständen, unter welchen der hypothekarische Gläubiger von dem hypothekarischen Schuldner selbst Bahlung der Schuld anzunehmen verbunden ist, ist auch ein Dritter dieselbe mit Einwilligung des Schuldners mit der in §. 97 angegebenen Wirkung zu leisten ber rechtigt."

Man billigt diese Fassung und empfiehlt ber Kammer in

bie §. 94, bie §. 95

aber unverandert anzunehmen.

Prasident D. Haase: Es hat die Deputation der Kammer vorgeschlagen, die §. 94 in der Fassung anzunehmen, in welcher sie von der ersten Kammer angenommen worden ist. Diese Fassung lautet: "Unter Umständen, unter welchen der hypothekarissche Gläubiger von dem hypothekarischen Schuldner selbst Zahslung der Schuld anzunehmen verbunden ist, ist auch ein Dritter dieselbe mit Einwilligung des Schuldners mit der in §. 97 angegebenen Wirkung zu leisten berechtigt." Ist die Kammer mit dies ser Fassung einverstanden und nimmt sie in dieser Maße §. 94 an? — Einstimmig Ja.

Prafibent D. Saafe: Nimmt bie Kammer g. 95 unvers andert an? - Einstimmig Ja.